

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Einleitung:

Die Beziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter sind ein Vertrauensverhältnis. Der Veranstalter stellt seine Einrichtungen als Dienstleister dem Benutzer (Aussteller) zur Verfügung. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage im gegenseitigen Rechts- und Geschäftsverkehr.

### 1. Anmeldung:

Die Anmeldung für die Veranstaltung ist nur auf den vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeunterlagen durch vollständiges Ausfüllen der Vordrucke in allen Punkten und firmenmäßiger Fertigung möglich. Mit der Anmeldung hat sich der Antragsteller zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Auch wenn Wünsche hinsichtlich der Lage und der Platzgröße nicht vollständig erfüllt werden können, ist die vollzogene Anmeldung für den Aussteller rechtsverbindlich und unwiderruflich. Über die Zulassung zur Ausstellung und die Annahme des Antrages entscheidet der Veranstalter. Der Antrag begründet kein Zuweisungsrecht. Die Platzzuweisung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter oder seinen Vertragspartner. Die Zuweisung wird erst mit der vollständigen Bezahlung der Platzmiete rechtswirksam. Erst durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung durch den Veranstalter wird das Vertragsverhältnis rechtswirksam abgeschlossen, bis dahin stellt die Anmeldung für den Antragsteller ein unwiderruflich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

### 2. Standortmiete:

Die Standortmiete unterliegt weder dem Miet- noch dem Preisgesetz, sondern wird aufgrund freier Vereinbarung festgesetzt. Im Standpreis enthalten sind die Platzmiete, allgemeine Beleuchtung während der Veranstaltung, Reinigung der Gänge, allgemeine Aufsicht. Die bekanntgegebenen Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei gravierenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse den Mietpreis und die Gebühren zu ändern, ohne dass der Aussteller zum Rücktritt oder Vertragsauflösung berechtigt ist.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Das zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Platzmiete nach sich.

### 3. Nichtteilnahme, Rücktritt, Vertragsauflösung:

31

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Bei Rücknahme in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gelten folgende Stornobedingungen;

- bis 90 Tage vor Veranstaltung Stornogeühr von 30% der Platzmiete
- bis 60 Tage vor Veranstaltung Stornogeühr von 50% der Platzmiete
- bis 30 Tage vor Veranstaltung Stornogeühr von 75% der Platzmiete
- danach, auch bei Nichtteilnahme Stornogeühr von 100% der Platzmiete

Sofortige Vertragsauflösung durch den Veranstalter kann erfolgen bei Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über den Antragsteller, bei grobem Zahlungsverzug und grobem Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen, bei Rufschädigung, bzw. Anbieten von Waren zweifelhafter Herkunft und schlechtem Benehmen des Standpersonals.

32

Die gegenwärtige Anmeldung erfolgt für die geplante Messe im Jahr 2022. Sollte diese Veranstaltung aufgrund einer Pandemie – etwa Covid-19 oder eine damit anschließende Pandemie – nicht durchführbar sein, wird die Veranstaltung im Kalenderjahr 2023 nachgeholt und ergibt sich aus dem Grund der Seuche kein Rücktrittsrecht.

Sollte jedoch auch der Ersatztermin im Kalenderjahr 2023 infolge Covid-19 oder einer daran anschließenden Pandemie nicht durchführbar sein, ist eine neuerliche Verschiebung auf das Kalenderjahr 2024 vorgesehen. Der Aussteller hat nach Eingang der Mitteilung über die neuerliche Verschiebung auf das Kalenderjahr 2024 binnen 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung das Recht, den Vertrag aufzulösen. Durch diese Erklärung entsteht ein Anspruch auf Rückzahlung von 30 % des Entgelts. Der Einbehalt von 70 % erfolgt infolge von bereits zu Gunsten des Ausstellers infolge seiner ursprünglich rechtswirksamen Anmeldung erfolgten Werbemaßnahmen, Verwaltungsaufwand sowie mit der Anmeldung verbunden und erbrachte Leistungen, wie etwa online Veranstaltung im Kalenderjahr 2021.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Standbaumaterialien wie zB. Wände, Blenden, Teppiche, Beleuchtung, Tische, Sessel, etc. werden gesondert durch die Messe Linz GmbH, Hollabererstraße 8-10, 4020 Linz, verrechnet. Es gelten diesbezüglich die Vertragsbedingungen der Messe Linz GmbH. Soweit eine Bestellung bei der Veranstalterin erfolgt, tritt diese als Botin auf, ohne dass Ansprüche entstehen.

Nebenleistungen wie Strom-, Wasser- und Kanalan schlüsse einschließlich Verbrauch, werden gesondert nach der Messe in Rechnung gestellt.

Eine Anzahlung von 50 % ist sofort fällig. Der Restbetrag ist 20 Tage vor Ausstellungsbeginn zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, außerdem kann der Vermieter von allen mit dem Mieter geschlossenen Verträgen zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Die Kosten einer allfälligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung trägt der Mieter. Über nicht voll bezahlte Plätze kann der Vermieter sofort, spätestens aber ab dem festgesetzten Aufbaupunkt verfügen, ohne daß der Mieter Schadenersatz begehren kann.

Gleichlautend Verzugszinsen von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a.

### 5. Zulassung und Platzzuweisung:

Der Veranstalter entscheidet unwiderruflich und ohne Begründung über die Zulassung und Ablehnung eines Antrages. Bei Ablehnung erfolgt die Rückerstattung der Meldegebühr auf Antrag. Anspruch auf Platzbenützung ist erst durch die vollständige Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmiete samt Nebenkosten gegeben. Die Platzzuteilung erfolgt je nach vorhandenen Flächen, Umständen und Möglichkeiten. Die Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wünsche, Beanstandungen oder Einwände über Größe, Form und Lage des Standes müssen binnen 2 Tagen nach Erhalt der Zuteilung (Rechnung) schriftlich erfolgen.

### 6. Nichtabhaltung:

Pandemie bedingt gelten die unter Punkt 3.2 vereinbarten Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Covid-19 bzw. einer nachfolgenden Pandemie.

Umstände, die eine planmäßige Abhaltung unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen, wobei Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

### 7. Standaufbau:

Der Aufbau der Messestände erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Sollte ein Aussteller ein eigenes Standsystem verwenden oder andere Standbaufirmen beauftragen, ist der Nachweis einer Versicherung für die Aus- und Abbauarbeiter für das Veranstaltungsgelände beizubringen und der Aufbauplan vom Veranstalter genehmigen zu lassen. Die maximale Bauhöhe beträgt üblicherweise 2,5 m.

Andere Bauhöhen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die zugewiesenen Auf- und Abbaueiten sind in jedem Fall einzuhalten. Abänderungen von Ständen sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich. Stände, die gegen den guten Geschmack verstoßen, müssen auf Anordnung des Vermieters entfernt oder verändert werden, andernfalls kann der Stand geschlossen oder auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Dabei besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz der Standortmiete. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Aussteller haftet für Beschädigungen der Halle, des Inventars und der technischen Einrichtungen.

Die Reinigung des Ausstellungsstandes, insbesondere der Abtransport von Verpackungsmaterial obliegt dem Aussteller. Der Stand muss spätestens bis zur amtlichen Kommissionierung fertiggestellt und gereinigt sein. Der Mieter verpflichtet sich, vor Beginn der Ausstellung seinen Stand mit dem vollen Firmenwortlaut und der vollen Firmenanschrift zu versehen. Die Standbeschriftung muss in deutlich lesbarer Schrift in Höhe des Besuchers angebracht werden.

### 8. Betrieb der Stände:

Der Stand muss während der Ausstellung mit fachkundigem Personal besetzt sein, falls nicht ausdrücklich als reiner Repräsentationsstand gemeldet. Der potenzielle Kunde muss erkennen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Es gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Der Platz darf vor dem bekanntgegebenen Abbaetermin nicht ganz oder teilweise geräumt werden. Dies zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der vereinbarten Miete je Stunde des verfrühten Abbaus, maximal 50% der vereinbarten Miete.

Das Ausstellungsgut darf nach Ausstellungsende nur dann entfernt werden, wenn der Aussteller alle Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber erfüllt hat und die Abbauerlaubnis erhalten hat. Der Mieter ist verpflichtet, den Ausstellungsstand bis zum festgesetzten Abbaetermin nach Erteilung der Abbrucherlaubnis gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Ausstellungsgegenstände und sonstige am Stand befindliche Gegenstände des Ausstellers sind zu entfernen. Nicht fristgerecht weggebrachte Ausstellungsgegenstände können auf Rechnung und Gefahr des säumigen Mieters bei einem Spediteur eingelagert werden. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nach §1101 ABGB wird dadurch nicht berührt.

### 9. Werbung:

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers und jede Art der Werbung ist grundsätzlich nur innerhalb der gemieteten Fläche (Stand) erlaubt. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht solche für Dritte betrieben werden. Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildern, Werbedurchsagen, Herumtragen von Werbeschildern, Verteilung von Flugblättern außerhalb des Standes, Anbringung von Fahnen oder sonstigen Dekorationsgegenständen, die über den Stand hinausragen, sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

### 10. Haftung und Aufsicht:

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Aufsicht. Er lehnt jedoch jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter im Rahmen der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erleiden, einschließlich eventueller Verluste, ausdrücklich ab. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums Dritter. Der Veranstalter empfiehlt zu diesem Zweck den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, welche bei Bedarf gesondert bestellt werden muss.

### 11. Technischer Bedarf:

Soweit Anschlüsse für elektrische Energie, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon, etc. gewünscht werden, muss dies in der schriftlichen Anmeldung bekanntgegeben werden. Errichtung und Verbrauch gehen zu Lasten und Gefahr des Anmelders.

### 12. Allgemeine Bestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der bei der amtlichen Kommissionierung getroffenen Verfügungen und Auflagen der Behörden. Dem Veranstalter steht in allen Räumen bzw. im Gelände das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen und den der bevollmächtigten Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.

### 13. Erfüllungsort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.